



Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Erlassdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 20. Änderung;
Verwendungsbeschränkungen**

Geschäftszahl 72/161-2012

Innsbruck, 05.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

1) Erlassdatenbank - Änderung

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert. Die Änderungen berücksichtigen hauptsächlich in der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 141/2011, im 2. Stabilitätsgesetz 2012, in der Novelle BGBl. I. Nr. 139/2011 zum Kinderbetreuungsgeldgesetz, in der Novelle LGBl. Nr. 75/2011 zum Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 sowie in der Novelle LGBl. Nr. 74/2011 zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 enthaltene dienstrechtliche und schulorganisatorische Neuregelungen. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - Abriss	<ul style="list-style-type: none">▪ Neuer Punkt 1.4.6 (Verwendungsbeschränkungen): Lehrkräfte, die in einer gesetzlich näher bestimmten Nahebeziehung zueinander stehen, dürfen an der selben Schule grundsätzlich nicht mehr im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung verwendet werden▪ Punkt 1.5.9.4 (Sonstige Meldepflichten): Meldepflichtig ist auch jede Veränderung hinsichtlich der Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt▪ Punkt 1.6.3 (Disziplinarrecht): Neuregelung der Voraussetzungen für die Erlassung einer Disziplinarverfügung, teilweise Neubestimmung der Disziplinarstrafen, Anordnung der Öffentlichkeit von mündlichen Verhandlungen vor der Disziplinarkommission, Veröffentlichungspflicht für Disziplinarerkenntnisse (in anonymisierter Form), Kürzung des Monatsbezuges auch bei einer vorläufigen Suspendierung

<p>2 - Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998</p>	<p>Mit dem 28. Stück des Landesgesetzblattes wurde die Novelle LGBl. Nr. 75/2011 zum Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 kundgemacht. Diese sieht u.a. folgende, seit 01.01.2012 geltende Neuerungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herbeiführung einer mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz harmonisierenden Rechtslage auf dem Gebiet der Gleichbehandlung für Tiroler Lehrerinnen und Lehrer • Verringerung der Zahl der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission (derzeit vier Landesbedienstete und vier Vertreter/innen der Personalvertretung; künftig zwei Landesbedienstete und zwei Vertreter/innen der Personalvertretung), • Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass auch rechtskundige Vertragsbedienstete des Landes Mitglied (Ersatzmitglied) in den Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen sowie Disziplinaranwalt (Stellvertreter des Disziplinaranwaltes) werden können.
<p>23 – Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes</p>	<p>Punkt 7 (Kinderbetreuungsgeld): Berücksichtigung der durch die Novelle BGBl. I Nr. 139/2011 zum Kinderbetreuungsgeldgesetz erfolgten Neufestlegung des individuellen Grenzbetrages beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld und der Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens.</p>
<p>31 - Versetzung und Übertritt in den Ruhestand</p>	<p>Punkt 1.2.1 (Sonderbestimmungen für Lehrkräfte mit einer bestimmten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit): Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die „Korridorpension“</p> <p>Punkt 1.2.2 (Sonderbestimmungen für Landeslehrer/Landeslehrerinnen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Neuregelungen betreffend die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit; ▪ Das Recht der Antragstellung zur Leistung von Erstattungsbeiträgen als besonderer Pensionsbeitrag steht nur Landeslehrer/innen des Dienststandes zu. <p>Neuer Punkt 3 (Jubiläumswendung nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren): Die Jubiläumswendung nach einer Dienstzeit von 35 Jahren kann nur noch gewährt werden, wenn die Lehrkraft</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder • mit dem Ablauf des 65. Lebensjahres in den Ruhestand übertritt oder • gemäß § 13 oder § 13b LDG 1984 - also zum regulärem Pensionsantrittszeitpunkt (siehe dazu die in der Tabelle unter Punkt 1.1 (allgemeine Bestimmungen) genannten Zeitpunkte) - in den Ruhestand versetzt wird. <p>Bei einer allfälligen vorzeitigen Ruhestandsversetzung („Hacklerpension“, „Korridorpension“) gebührt die Jubiläumswendung nicht mehr.</p>
<p>32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen - Jahresnorm</p>	<p>Punkt 6.1.3 (Verminderung bzw. Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung): Die Mehrdienstleistungsvergütung entfällt auch für die Zeit des Vollzuges einer Haftstrafe bzw. eines Tätigkeitsverbotes nach § 220 StGB</p>

39 - Kinderzuschuss	Die bisherige Kinderzulage in Höhe von 14,5 € wurde von einer 14 mal pro Jahr gebührenden Zulage in einen 12 mal pro Jahr gebührenden Kinderzuschuss in Höhe von 15,6 € umgewandelt.
bisheriger Erlass 46	Die bislang im Erlass 46 enthalten gewesenen Informationen betreffend die Kinderzulage haben wegen der abschließenden Behandlung des Kindeszuschusses in Erlass Nr. 39 zu entfallen
47 - Bezugskürzung bei Dienstverhinderung	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 39
51 - Reisegebührenvorschrift 1955	Punkte 3. und 4: Einführung des Begriffes „Haushaltsmitglied“ in die RGV 1955; Neuregelung mehrerer reisegebührenrechtlicher Ansprüche, für deren Entstehung bislang der Familienstand oder der allfällige Bezug einer Kinderzulage (nunmehr Kinderzuschuss) relevant waren.
67 - Integration an Hauptschulen	Siehe die Erläuterungen zu Erlass 94
91 - Schulbibliotheken	Ab dem Schuljahr 2012/13 gelten folgende Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> • An Volksschulen und selbständigen Sonderschulen können 108 Bibliotheksstunden nur noch dann angeboten werden, wenn mindestens vier Klassen geführt werden. Anträge auf Zuerkennung der 108 Jahresstunden sind im Dienstweg bei der Abteilung Bildung unter Vorlage der Zustimmung des Landesschulinspektors für allgemein bildende Pflichtschulen einzubringen. • Sollte keine Lehrkraft mit abgeschlossener Ausbildung zum Schulbibliothekar/zur Schulbibliothekarin zur Verfügung stehen, darf eine Lehrkraft als Schulbibliothekar/Schulbibliothekarin nur eingesetzt werden, wenn der Landesschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen dem Einsatz der betreffenden Lehrkraft zugestimmt hat. Die entsprechende Erklärung des Landesschulinspektors für allgemein bildende Pflichtschulen ist dem Amt der Landesregierung in Schriftform vorzulegen.
94 - Organisationsformen der Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen; Klassenschülerhöchstzahlen; Einrichtung von Sprachförderkursen	Am 8. September 2011 ist die Novelle LGBl. Nr. 74/2011 zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 in Kraft getreten. Diese Novelle sieht u.a. vor: <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung der Möglichkeit des Anschlusses von Volksschulklassen an eine Hauptschule oder eine Sonderschule, des Anschlusses von Hauptschulklassen an eine Volksschule, eine Sonderschule oder eine Polytechnische Schule und des Anschlusses von Klassen von Polytechnischen Schulen an eine Volksschule, Hauptschule oder Sonderschule

	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung der Möglichkeit von Expositurklassen von Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen,• Schaffung der Möglichkeit der Einrichtung von Sprachförderkursen für Schüler/innen von Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, die wegen mangelnder Deutschkenntnisse als außerordentliche Schüler/innen aufgenommen wurden, ab einer Schülerzahl von acht• Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen an Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen von 30 auf 25 und der Klassenschülerhöchstzahlen an allgemeinen Sonderschulen, an Sonderschulen für körperbehinderte Kinder, an Sonderschulen für sprachgestörte Kinder und an Sondererziehungsschulen von 15 auf 13• Schaffung der Möglichkeit, in Hauptschulklassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 22 herabzusetzen.
--	---

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter http://medien.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/ abrufbar.

2. Verwendungsbeschränkungen

Schulleiter/innen, die mit einer Lehrkraft ihrer Schule

- verheiratet sind,
- in eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben,
- in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen
- in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind (siehe dazu Näheres im Erlass Nr. 1, Punkt 1.4.6)

sind dazu verpflichtet, diese Tatsache unverzüglich der Landesregierung melden.

Eine Weiterverwendung zweier Lehrpersonen, zwischen denen eine Nahebeziehung im obigen Sinn besteht, an derselben Schule ist nur auf Grund einer Genehmigung der Landesregierung zulässig. Anträge zur Erteilung einer solchen Genehmigung können vom jeweiligen Schulleiter/von der jeweiligen Schulleiterin im Dienstweg gestellt werden. Sofern bislang keine Umstände hervorgekommen sind, die eine Weiterverwendung im Über- und Unterordnungsverhältnis als bedenklich erscheinen lassen (z. B. Fälle von Befangenheit) wird die Landesregierung die Erlaubnis zu einer derartigen Weiterverwendung erteilen. In den an die Landesregierung zu stellenden Anträgen ist anzugeben, ob es wegen der bestehenden Nahebeziehung in der Vergangenheit zu Problemen in den schulischen Abläufen gekommen ist.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern/Lehrerinnen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter/Ihre Bezirkssachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter